

VI.

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
anlässlich der Veranstaltung
von Wochen- und Jahrmärkten**

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen anlässlich der Veranstaltung von Wochen- und Jahrmärkten

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1987)

Euro-Anpassungssatzung vom 25.10.2001

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Rad- und Fußwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ochtrup.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen zur Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten bedarf, soweit diese über den Gemeingebrauch hinausgeht, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Ochtrup.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist oder eine im Privateigentum des Antragstellers befindliche dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche in Anspruch genommen wird.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art und Umfang der Sondernutzung bei der Stadt Ochtrup zu stellen. Für die am dritten Wochenende im August eines jeden Jahres stattfindende Herbstkirmes wird die Antragsfrist auf den 30. Dezember des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Zur Bearbeitung des Antrages können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger Art und Weise verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis für die Teilnahme an der Herbstkirmes wird nur für jeweils eine Veranstaltung erteilt.

Die Erlaubnis für die Teilnahme an den Wochenmärkten wird widerruflich erteilt.

§ 5 Gebühren

Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, bei Wochenmärkten mit Beginn der Nutzung.

§ 8 Gebührenerstattung

Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben bzw. die Erlaubnis nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Bekanntmachungstages im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern vom 22.12.1982 außer Kraft.

Gebührentarif

Der Gebührentarif wird wie folgt festgesetzt:

I. Wochenmärkte

Für die Überlassung eines Platzes zum Feilbieten von Waren oder Anbieten von Leistungen je m ²	0,30 Euro
mindestens	2,00 Euro

II. Jahrmärkte

1. Verkaufsstände mit Ausnahme von Imbiß- und Getränkeständen je m ² und Tag	0,50 Euro
mindestens	3,00 Euro
2. Imbiss- und Getränkestände je m ² und Tag	2,00 Euro
3. Darbietung von Schaustellungen, theatralischen und musikalischen Aufführungen, Anbieten von gewerb- lichen Leistungen sowie Betrieb von Fahrgeschäften mit Ausnahme der Kinderfahrgeschäfte je m ² und Tag	0,35 Euro
4. Kinderfahrgeschäfte je m ² und Tag	0,25 Euro
5. Verlosungen und Ausspielungen aller Art (Schießhallen, Wurfbudens, Automatenwagen, etc.) je m ² und Tag	0,80 Euro

Die Standgelder werden jeweils auf volle Euro aufgerechnet.